

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 43

Diez, Samstag den 20. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in: Aachen 273 Mark, Berlin 264, Braunschweig 269, Bremen 271, Breslau 256, Bromberg 258, Cassel 270, Eöln 273, Danzig 259, Dortmund 275, Dresden 264, Duisburg 274, Emden 270, Erfurt 269, Frankfurt a. M. 273, Gleiwitz 254, Hamburg 269, Hannover 270, Kiel 268, Königsberg i. Pr. 256, Leipzig 266, Magdeburg 268, Mannheim 274, München 272, Posen 257, Rostock 262, Saarbrücken 276, Schwerin i. M. 262, Stettin 261, Straßburg 275, Stuttgart 272, Wladkau 267.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer befaßt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Abnahme der Säcke darf eine Sacklei-

gebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf- und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5. Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Feiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;
2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben.

Berlin, den 2. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Nachprodukte der Zuckersfabrikation dürfen auf Verbrauchszucker nicht verarbeitet werden.

Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzuckert werden.

§ 2. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) wird folgendes bestimmt:

Das Verbot, Zahlungen nach Rußland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. September 1914 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 19. November 1914), findet gegenüber den unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten Rußlands keine Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915.

(Schluß.)

Anlage

Bestimmungen über die Ablassung von Rohzucker zur Branntweinerzeugung unter Ermäßigung der Zucksteuer.

§ 1. In einer Zuckersfabrik, in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse lagernder inländischer Rohzucker darf nach Vergällung mit Kohlenstaub, mit Ausnahme von Knochenkohlenstaub, in einer Menge von 2 v. H. des Reingewichts des Rohzuckers gegen Entrichtung von 2 Mark Zucksteuer für 100 Kg. abgefertigt und an Brennereibesitzer verabsolgt werden, die sich durch eine mit Prüfungsvermerk versehene Anmeldung (§ 6) ausweisen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, an Stelle von Kohlenstaub andere Vergällungsmittel zuzulassen.

§ 2. Der Zucker ist nach der Vergällung bis zu seiner Verabsolgtung an den Empfangsberechtigten auf dem Grund-

stück, auf dem er vergällt ist, an einem angemeldeten, vom Oberkontrolleur genehmigten Orte zu lagern. Im Falle des Bedürfnisses kann auch ein anderer geeigneter Ort zur Lagerung zugelassen werden.

Der Oberkontrolleur kann verlangen, daß der Raum für die Aufbewahrung des vergällten Zuckers in der Fabrik usw. unter Verschuß gehalten wird.

§ 3. Ueber Zu- und Abgang des Zuckers hat der Gewerbetreibende ein Buch zu führen, aus dem die Menge des an- und abgeschriebenen Zuckers, die nähere Bezeichnung der Brennerei nach Namen und Ort und der Anmeldung nach Steuerstelle und Nummer hervorgeht.

§ 4. Die auf die einzelne Bestellung verabsolgte Zuckermenge ist auf der Anmeldung unter Namensbeischrift zu vermerken, der Bestellschein (§ 7) als Beleg zu dem Buche zu nehmen.

§ 5. Der zur Verwendung begünstigten Zuckers berechnete Brennereibesitzer hat, wenn er solchen Zucker beziehen will, dies der für die Brennerei zuständigen Steuerstelle ein für allemal anzumelden. Er hat in der doppelt aufzustellenden Anmeldung die Brennerei nach Klasse, Namen und Ort näher zu bezeichnen, den für die Lagerung des Zuckers in Aussicht genommenen Raum anzugeben und sich zu verpflichten, für jeden Fall der mißbräuchlichen Verwendung des Zuckers eine Vertragsstrafe bis zu eintausend Mark zu zahlen.

§ 6. Die Anmeldung ist von der Steuerstelle in ein Verzeichnis einzutragen, in beiden Stücken mit Abgabevermerk und der Nummer des Verzeichnisses unter Beidrückung des Amtsstempels zu versehen und dem Oberkontrolleur zu übergeben. Dieser prüft die Anmeldung und genehmigt den Aufbewahrungsort des Zuckers. Ein Stück der mit Prüfungsvermerk versehenen Anmeldung erhält der Brennereibesitzer zurück, das zweite Stück ist bei dem Verzeichnis aufzubewahren.

§ 7. Der Zucker ist unter Beifügung der mit Prüfungsvermerk versehenen Anmeldung (§ 6) schriftlich zu bestellen und nach Eingang an dem genehmigten Orte zu lagern. An diesem Orte und in der Nähe des Geräts, in dem die Maische bereitet wird (des Vormaischbottichs), ist an in die Augen fallender Stelle nach näherer Weisung des Oberkontrolleurs je ein Aushang anzubringen, der ersehen läßt, daß der Zucker nur in der Brennerei, insbesondere nicht zum menschlichen Genuß oder zur Viehfütterung verwendet werden darf.

§ 8. Ueber Zu- und Abgang des Zuckers hat der Brennereibesitzer ein Buch zu führen, bei dem die Anmeldung und die Frachtbriele als Belege aufzubewahren sind. Die Anschreibung hat alsbald nach dem Eingang des Zuckers, die Abschreibung nach jeder Entnahme oder am Monatschlusse zu erfolgen.

§ 9. Spätestens am Schlusse des Betriebsjahrs 1914/15 sind die Bestände des begünstigten Zuckers in den Zuckerfabriken usw. und in den Brennereien amtlich festzustellen. Für etwaige Fehlmengen ist der Unterschied zwischen der vollen und der ermäßigten Zuckersteuer nachzuerheben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Zucker nicht in unzulässiger Weise verwendet worden ist. Ueber die steuerliche Behandlung etwaiger Restbestände an vergälltem, zum ermäßigten Steuerfuß abgelassenen Zucker entscheidet die Direktivbehörde.

J.-Nr. 1151 II.

Diez, den 11. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Der Karl Krämer zu Sulzbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die geschäftliche achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 5. Februar 1915, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Daberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

12. Februar: Erfolge bei Souain und Massiges. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich. Rückzug der Russen aus Ostpreußen.
13. Februar: Fortschritte bei Pont à Mousson und in den Vogesen. Hilfen und Oberjüngern werden gestürmt. 288 Franzosen gefangen. Vormarsch der Oesterreicher in den Karpathen, Südostgalizien und in der Bukowina. 970 Gefangene werden gemacht.
14. Februar: Die norwegischen Schiffsahrtsgesellschaften beschließen, wegen des deutschen Unterseebootkrieges den Verkehr mit England vom 18. Februar ab einzustellen. Vordringen bei Opern und im Oberelsaß. Hartnäckige Verfolgung der Russen, Bielsk und Plozk von den Deutschen besetzt. 1000 Gefangene werden gemacht. Niederlagen der Russen in den Karpathen und in der Bukowina. 900 Russen werden gefangen.
15. Februar: Erfolge gegen Franzosen und Engländer. Ueber 1000 Franzosen und Engländer werden auf der ganzen Westfront gefangen. Erfolge bei Kolno wo 700 Russen gefangen werden. Kräftiger Vormarsch der Oesterreicher in den Karpathen und in Galizien. Ueber 6000 Russen werden gefangen genommen.
16. Februar: Vollständiger Sieg über die Russen in Ostpreußen. Die russische 10. Armee (11 Infanterie- und mehrere Kavalleriedivisionen) wird über die Grenze geworfen und vernichtet. Die Zahl der Gefangenen beträgt weit über 50 000. Der Kaiser im wiedereroberten Vyd.
17. Februar: Die Kriegsbeute der Kämpfe an der ostpreussischen Grenze erhöht sich auf 64 000 Gefangene, 71 Geschütze, über 100 Maschinengewehre, 3 Lazarettzüge, Flugzeuge, 150 gefüllte Munitionswagen, Scheinwerfer und unzählige beladene und bespannte Fahrzeuge. — Erfolge bei Reims und in der Champagne, wo weitere 485 Franzosen gefangen werden. — Tschernowitz von den Oesterreichern besetzt. Die Russen fliehen in Unordnung nach Neusultza. An diesem ganzen rechten Flügel der Ostfront haben die Russen in den letzten Kämpfen einen Gesamtverlust von 150 000 Mann. Verlust des Luftschiffes „L. 3“, das infolge Südweststurm auf Janö notlanden muß. Besatzung gerettet.
18. Februar: Erfolge in der Champagne. Insgesamt an 600 Franzosen gefangen. Tauroggen besetzt. Einige Ortschaften südlich Myszyniec erobert. — Verlust des Luftschiffes „L. 4“. 11 Mann der Besatzung werden gerettet, 4 werden vermißt.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 12. Febr. Das Berl. Tageblatt meldet aus Zossen: Beim Schlittschuhlaufen brachen zwei Kinder des Schneidermeisters Seiffert ein. Der neunjährige Franz Kigler, der den Kindern zu Hilfe eilte, brach jedoch selbst ein Alle drei ertranken.

Berlin, 12. Febr. Das Berl. Tageblatt meldet aus Zehlendorf: Bei einem Versuche, zwei auf dem Schlachtensee eingebrochenen Soldaten Hilfe zu bringen, gerieten ein Schlossergeselle und der Arbeiter Wiedenhoefst aus Zehlendorf gleichfalls in den See. Während es gelang, die beiden Soldaten und den Schlossergesellen an Land zu ziehen, konnte Wiedenhoefst nur als Leiche geborgen werden.

* Keine Apfelsinenschalen wegwerfen! Im Kriege heißt es auch für die Dahingeblichenen, sparsam sein. Nicht einmal die Apfelsinen- oder Mandarinschalen dürfen wir jetzt wegwerfen. Vielmehr sollen wir sie auf der Herdplatte oder im Ofenrohr trocknen, dann reiben und als Gewürz benutzen. Eigentliche Gewürze, wie wir sie sonst aus dem Ausland beziehen, werden nämlich, weil wir von der Zufuhr abgeschnitten sind, knapp und teuer werden. Die Apfelsinenschalen bieten uns für manche Zwecke einen guten Ersatz.
Dr. W.

Literarisches.

(1) **Illustrierte Weltkriegschronik der Leipziger Illustrierten Zeitung.** Mit zahlreichen schwarzen und bunten Abbildungen nach Photographien, sowie Gemälden und Originalzeichnungen namhafter Künstler und mit Karten und Plänen. Text von Paul Schredenbach. Das Werk erscheint in 20 Lieferungen im Format 23x33 cm zum Preise von 60 Pf. für jede Lieferung. Die Lieferungen erscheinen in zwangloser Weise. Verlag von J. J. Weber (Illustrierte Zeitung) in Leipzig.

Wie 1866 und 1870, so gibt der bekannte Verlag von J. J. Weber in Leipzig auch anlässlich des jetzigen Weltkrieges wieder eine illustrierte Kriegschronik heraus. Es handelt sich aber nicht etwa um einen bloßen Abdruck aus der „Illustrierten Zeitung“, sondern um ein durchaus selbstständiges Werk, in dem allerdings das hervorragende Bildermaterial der altangesehenen „Leipziger Illustrierten Zeitung“ zum großen Teil zur Verwendung gelangt; doch werden auch zahlreiche Bilder in der Chronik veröffentlicht, die in der „Illustrierten Zeitung“ nicht enthalten sind. Die Ausstattung des Werkes ist erstklassig. Für die Bilder, teilweise nach Photographien, in großer Anzahl auch nach Skizzen, Zeichnungen und Gemälden hervorragender Künstler vervielfältigt, gelangen die verschiedensten Reproduktionsarten (Autotypie, Farben-, Offset- und Tiefdruck) zur Verwendung. Als Verfasser eines einheitlichen zusammenfassenden Textes für diese Chronik ist es dem Verlag gelungen, den bekannten Historiker und namhaften Verfasser zahlreicher weitverbreiteter geschichtlicher Romane, Paul Schredenbach, zu gewinnen. Schon die jetzt vorliegenden Lieferungen lassen erkennen, daß es dem Verfasser gelungen ist, eine klar durchdachte, anschauliche, von tiefem geschichtlichen Verständnis getragene und dabei flott und verständlich geschriebene Geschichte der Ereignisse zu geben. Die Lieferungen erscheinen so, daß sie den Ereignissen immer in mehrwöchentlichen Abständen folgen, um damit eine solche Genauigkeit zu erzielen, wie sie einem zeitgenössischen Werke möglich ist. Die „Illustrierte Weltkriegschronik der Leipziger Illustrierten Zeitung“ wird, wenn sie erst einmal vollständig vorliegt, sicherlich als eine wertvolle, zeitgenössische Darstellung der jetzigen kriegerischen Ereignisse und ein glänzend ausgestattetes geschichtliches Prachtwerk bleibenden Wert behalten.

(2) **Ratschläge für Einjährig-Freiwillige und Fahnenjunker des deutschen Heeres vor ihrem Dienst Eintritt, nebst Anhang.** Vierte verbesserte Auflage. Bearbeitet von Bohnen, Major beim Stabe des 6. Westpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 149. Militär-Verlag von Buchschwerdt u. Co., Berlin-Steglitz, Schloß-Strasse 41. Preis 1 Mark 50 Pfennige. Das Buch, 125 Seiten stark, umfaßt: Wahl der Garnison und des Truppenteils — Kostenberechnung — Eintritt in das Heer — Bekleidung — Verpflegung — Ausbildungsgang. Das

Buch hat allen anderen Erscheinungen gegenüber den großen Vorzug, daß es bei billigem Preise neben allem Wissenswerten über Meldeangelegenheiten, Kosten der Dienstzeit usw. den Einjährig-Freiwilligen in seine Dienstobliegenheiten einführt und ihm Winke in die Hand gibt, sich für sein Dienstjahr günstig vorzubereiten. Durch die Abschnitte: Ausbildung zum Offizier- und Unteroffizier-Aspiranten — Übungen der Offizier-Aspiranten — Offizierswahl kann der Einjährig-Freiwillige ersehen, wie sich die späteren Militärverhältnisse für ihn gestalten. Das Buch wird daher jedem Einjährig-Freiwilligen und Fahnenjunker ein guter Berater sein und kann bestens empfohlen werden.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 24. Februar, nachm. 1 Uhr in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach. Distr. 43a Maulaub u. 50a Kelterbaum (an der Straße von Staffel nach Börgeshausen). Eichen: 28 Rm. Scht. u. Rn., 1490 Wellen 2. u. 3. Kl. Buchen: 92 Rm. Scht. u. Rn., 3870 Wellen 2. u. 3. Kl. Ahd. Laubholz: 17 Rm. Scht. u. Rn., 330 Wellen 2. Kl. 4934

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Telephon: Amt Moabit No. 9106. Berlin NW. 40, Alsenstraße 11.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereingebrochen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar, hier in erster Linie zu helfen, aber diese Hilfe muß ergänzt werden durch freie Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volksgenossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung des Deutschen Vaterlandes zum Schutze unser Aller ihr Leben dahingegeben haben.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt! Gebt schnell! Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen entgegengenommen. Die Geschäftsräume befinden sich Berlin N.-W. 40, Alsenstraße 11.

Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg, Reichskanzler. Dr. Delbrück, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Vizepräsident des Staatsministeriums.

Das Präsidium:

von Loebell, Staatsminister und Minister des Innern. Graf v. Lerchenfeld-Röfering, Königl. Bayerischer Gesandter. von Kessel, Generaloberst, Oberbefehlshaber der Marken. Freiherr von Spitzemberg, Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin. Selberg, Kommerzienrat. Schneider, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern als Staatskommissar. Herrmann, Kommerzienrat, Direktor der Deutschen Bank, Schatzmeister.

Landwirte düngt eure Kartoffeln nur mit

Ohlendorff's Pern-Guano „Füllhornmarke“

Es ist eine Tatsache, dass bei Anwendung von „Füllhornmarke“ sich die Knollen gleichmässiger ausbilden, sie vor Krankheit mehr geschützt bleiben, auch wohlschmeckender und mehreicher werden, als bei Anwendung aller anderen Düngemittel.

Mein Haus

mit großem Hofraum an einem verkehrsreichen Platz an der Oranienbrücke Diez zu jedem größeren Laden- und Geschäftsbetrieb geeignet, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. 3859) Karl Schwarz, Diez.

Metallbetten an Private. Holzrahmenmatt., Kinderbetten. Eisenschlafzettel Gohl i. Thür.